



Merkblatt Masken während der Corona-Pandemie

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zu den unterschiedlichen Arten von Masken und deren Schutzwirkung.






1 Maskenarten

Für den COVID-19-Infektionsschutz werden unterschiedliche Arten von Mund-Nase-Bedeckungen bzw. Masken eingesetzt:

- a. Alltagsmasken (Schals, Schlauchtücher, einfache Masken ohne Qualitätsspezifikation)
- b. OP-Einwegmasken (als Medizinprodukt, „medizinische Masken“)
- c. Schutzmasken der Klasse FFP2 (oder FFP3), die als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) dienen, die in den hessischen COVID-Verordnungen ebenfalls als medizinische Masken bezeichnet werden.

FFP2/FFP3-Masken werden auch mit Ausatemventil angeboten. Diese dürfen aber nicht als Infektionsschutz gegen COVID-19 eingesetzt werden, da sie keinen Fremdschutz bewirken.

Qualitativer Überblick: Masken gegen die Übertragung von SARS-CoV2

	Alltagsmasken		Medizinische Masken		
	Mund-Nase-Bedeckung			Schutzmasken	
Maskentyp					
	Schal / Halstuch	Alltagsmaske aus Baumwolle/ Mischgewebe	OP-Maske	FFP2-Maske ohne Ventil	FFP2-Maske mit Ventil
Schutz für Träger*in	gering*	gering*	mittel*	hoch	hoch
Schutz für das Umfeld	gering**	etwas**	relativ gut***	hoch	nein

* feinste Tröpfchen werden eingeatmet

** große eigene Tröpfchen und ein Teil der Aerosole werden aufgefangen

*** effizienter als **



Merkblatt Masken während der Corona-Pandemie

1.1 Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen

Mund-Nase-Bedeckungen, auch Alltagsmasken genannt, unterliegen keiner Norm oder anderen Regelung zur Qualitätsfestlegung. Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.



Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung. Auch Motorradhelme sind keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung.

1.2 OP-Masken

OP-Masken (medizinische Gesichtsmasken) sind genormte Medizinprodukte mit dem Zweck, die Übertragung von Krankheitserregern durch Sekrettröpfchen (Tröpfcheninfektion) zu reduzieren. Die EU-Richtlinie 93/42/EWG schreibt Anforderungen an die bakterielle Filterleistung, die Luftdurchlässigkeit und die Keimbelastung im ungenutzten Zustand vor.



Die Wirksamkeit hängt stark von der Sorgfalt beim Anlegen ab. Wichtig ist, dass die Maske eng am Gesicht anliegt, Mund und Nase vollständig bedeckt, möglichst nicht berührt wird, sowie nicht durchfeuchtet ist.



1.3 Schutzmasken

Schutzmasken oder „partikelfiltrierende Halbmasken“ stellen eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) dar und unterliegen der europäischen Norm EN 149.

Die Schutzwirkung von FFP2-Masken beträgt mindestens 95%, von FFP3-Masken mindestens 99%. Deshalb bieten bereits FFP2-Masken einen echten Schutz vor einer COVID-19-Infektion über Tröpfchen oder Aerosole.



Zur Wirksamkeit der FFP2-Masken hat das Max-Planck-Institut eine Untersuchung durchgeführt und einen Schutz festgestellt, der um ein Vielfaches höher liegt als bei medizinischen Masken: <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>.

Allerdings muss bei der Verwendung einer FFP2-Maske auf den guten Sitz und den dichten Abschluss insbesondere an Wange und Nase geachtet werden.



Hersteller müssen die Konformität mit der Norm EN 149 erklären und garantieren. Dies erfolgt auf der Verpackung und jeder einzelnen Maske (s. Bild). **Wichtig ist, dass die zur COVID-19-Prävention eingesetzten FFP2-Masken kein Ausatemventil besitzen dürfen, weil diese für Andere keinen Schutz darstellen.**

2 Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beruht auf § 2 (1) 11 der Hessischen Corona-Virus-Schutzverordnung (CoSchutzV). Sie gilt u.a. in definierten Bereichen oder Situationen in öffentlichen Gebäuden, an Arbeits- und Betriebsstätten und in Hochschulen. Lt. § 14 (2) kann die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Hochschulen im jeweiligen Hygienekonzept festgeschrieben werden.

An der Hochschule Darmstadt ist dies in den *Hygieneregeln an der h_da* (Corona-Handbuch A03d) vorgegeben.

**3 Ausgabe**

Einfache Mund-Nase-Bedeckungen: Da das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen keine Hochschul-interne Regelung, sondern eine rechtliche Verpflichtung aller Personen darstellt, die sich innerhalb der Hochschule Darmstadt bewegen, ist die Hochschule nicht verpflichtet, diese Alltagsmasken bereit zu stellen. Dennoch hatte die Hochschule beim ersten Lockdown im März 2020 allen Beschäftigten ein Set mit drei Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Personen, die danach ihre Arbeit an der Hochschule begonnen haben, können sich bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt melden, um ein solches „Starterpaket“ zu bekommen.

FFP2-Masken: Im Februar 2021 hat die Hochschule Darmstadt das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben, wobei eine klare Empfehlung für die Verwendung von FFP2-Masken (ohne Ausatemventil) ausgesprochen wurde, weil durch diese Masken der Eigenschutz und ein höheres Maß an Fremdschutz sichergestellt wird. Die Hochschule Darmstadt stellt allen Beschäftigten, die bei ihrer Arbeit eine medizinische Maske tragen müssen oder wollen, FFP2-Masken in ausreichende Menge zur Verfügung. Studierenden, die für eine Präsenzprüfung an die Hochschule kommen, wird beim Betreten des Prüfungsraumes eine FFP2-Maske bereitgestellt. OP-Masken werden nicht ausgegeben. Die FFP2-Masken können bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt (pandemie@h-da.de) angefordert werden, die die zentrale Beschaffung organisiert.

Mit der Ausgabe von FFP2-Masken stellt die Abteilung Sicherheit und Umwelt Informationen zum Anlegen und zur Pflege der FFP2-Masken zur Verfügung. Außerdem erfolgt gem. ArbMedVV eine Einladung zu einer arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Betriebsarzt.